

Az.: 6 A 826/19
5 K 6/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank
- Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Förderung einer Maßnahme aus dem Europäischen Sozialfonds (Weiterbildungs-
scheck)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Januar 2022

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Januar 2019 - 5 K 6/17 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 9.840,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag der Klägerin hat keinen Erfolg. Aus ihrem Zulassungsvorbringen, das allein der rechtlichen Überprüfung durch den Senat unterliegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt sich nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gegeben ist.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtsatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 - 6 A 1268/18 -, juris Rn. 6 m. w. N.; st. Rspr.).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Rücknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 15. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. November 2016 abgewiesen. Die Rücknahmeentscheidung beruhe auf § 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.
- 4 Von der Klägerin im Zulassungsverfahren weitestgehend unbestritten ist die Feststellung des Verwaltungsgerichts, die Beklagte habe der Klägerin mit Zuwendungsbescheid vom 16. Dezember 2010 rechtswidrig für eine Weiterbildung in Osteopathie Fördermittel bewilligt. Mit der Beklagten ist das Verwaltungsgericht dabei davon ausgegangen, dass die Klägerin die Zuwendung durch unrichtige Angaben in ihrem Antrag

auf einen „Weiterbildungsscheck Sachsen“ gemäß der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“ vom 7. Dezember 2010 erwirkt hatte, da sie durch ihre Anmeldung vom 2. September 2010 zur Osteopathieausbildung mit integrierter HP-Ausbildung (am Weiterbildungsort L.) entgegen ihrer ausdrücklichen Versicherung im Antragsformular mit der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen habe.

- 5 1. Anders als Klägerin meint, ist die „Wesentlichkeit“ ihrer objektiv falschen Angaben im Förderantrag keineswegs „kritisch zu hinterfragen“, da schon aus dem Antragsformular unmissverständlich hervorgeht, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme der Weiterbildung wesentlich sind. Unter Nr. 1 wird der Antragsteller im Antragsformular ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Weiterbildung nicht vor Bestätigung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - begonnen werden darf: „anderweitig wäre der Antrag abzulehnen. Als Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich der Abschluß eines Weiterbildungsvertrages oder die verbindliche Anmeldung“. Hiermit korrespondierend hat der Antragsteller unter Nr. 3 zu erklären, „dass mit dem Vorhaben „noch nicht begonnen wurde und erst nach Mitteilung der Beklagten der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - über den Antrag begonnen wird.“ Erklärt der Antragsteller wahrheitswidrig, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben, sind seine Angaben zweifelsohne in wesentlicher Beziehung unrichtig i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG.
- 6 Auch aus dem Gesprächsvermerk vom 26. November 2014, woraus hervorgeht, dass eine Mitarbeiterin der S..... der Beklagten auf Nachfrage bestätigt hatte, dass im Falle eines Wechsels des Weiterbildungsorts (hier: von L. nach O.) eine neue Anmeldung erfolge, lässt sich nichts Gegenteiliges zugunsten der Klägerin ableiten. Denn der Beklagten wurde in diesem Telefonat von dieser Mitarbeiterin des Weiteren mitgeteilt, dass die erste Anmeldung (gemeint ist hier: die Anmeldung zu der Weiterbildung am Weiterbildungsort L.) im Falle eines Ortswechsels (hier: nach O.) nicht „aufgehoben“ wird. Dies spricht mit den weiteren vom Verwaltungsgericht angeführten Indizien dafür, dass es sich bei der am 20. Januar 2011 angelaufenen Weiterbildung in O., zu der sich die Klägerin am 21. Januar 2011 und damit nach Erlass des Zuwendungsbescheids angemeldet hatte, lediglich um eine Fortführung der in L. begonnenen Weiterbildung handelte und die Klägerin die Weiterbildung somit vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen hatte.
- 7 2. Soweit das Verwaltungsgericht des Weiteren festgestellt hat, dass die Rücknahme nicht wegen Ablaufs der in § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG geregelten Jahresfrist ausgeschlossen sei (a) und die Beklagte das Rücknahmeermessen fehlerfrei ausgeübt habe

(b), zeigt das Zulassungsvorbringen der Klägerin ebenfalls keine ernstlichen Zweifel auf.

- 8 a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Rücknahme des Zuwendungsbescheids nicht nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG oder wegen Verwirkens ausgeschlossen ist.
- 9 aa) Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen. Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Behörde die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts nachträglich erkennt. Unerheblich ist insoweit, ob die Fehlerhaftigkeit ihre Ursache in einer unzutreffenden Sachverhaltsermittlung oder -bewertung oder in einer rechtlichen Fehleinschätzung hat. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Das ist der Fall, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme oder den Widerruf zu entscheiden. Die Jahresfrist ist dementsprechend keine Bearbeitungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist. Die vollständige Kenntnis auch von den für die Ausübung des Rücknahme- oder Widerrufsermessens maßgeblichen Umständen erlangt die Behörde regelmäßig nur infolge einer - mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen - Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung selbst setzt die Frist noch nicht in Lauf; erst mit der Stellungnahme des Betroffenen erhält die Behörde Kenntnis von den Umständen, die gegebenenfalls bei ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, jedenfalls aber die Gewissheit, dass ihre bisherige Kenntnis vollständig ist (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 30 ff. m. w. N.).
- 10 In Anwendung dieser Grundsätze ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG im Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahme- und Erstattungsbescheids vom 15. Januar 2015 noch nicht abgelaufen war. Diese Frist begann entgegen der Ansicht der Klägerin nicht schon mit der Vorlage der Rechnung der Weiterbildungsstätte S..... Nr. XXXX vom 26. Januar 2011 und dem Kontoauszug vom 5. Januar 2011 bei der Beklagten am 11. Juli 2011 sowie auch nicht mit der Anfrage der Beklagten vom 26. November 2013 zu laufen, sondern frühestens mit Eingang des Schreibens der Klägerin vom 4. November 2014

bei der Beklagten am 6. November 2014 im Rahmen der von der Beklagten mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 eingeleiteten Anhörung zur beabsichtigten Rücknahme des Zuwendungsbescheids, weswegen die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG als im Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahme- und Erstattungsbescheids (15. Januar 2015) gewahrt anzusehen ist.

- 11 Richtig ist, dass sich bereits aus den bei der Beklagten am 11. Juli 2011 eingegangenen Unterlagen erste Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der Klägerin im Bewilligungsantrag ergeben mussten, wonach sie versicherte, „dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und erst nach Mitteilung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - über den Antrag mit dem Vorhaben begonnen wird“. Denn aus diesen Unterlagen ergaben sich erste Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheids vom 16. Dezember 2010 mit der Weiterbildungsmaßnahme bei der S..... GmbH in L. begonnen hatte. Diese Anhaltspunkte mögen Anlass dafür gewesen sein, dass die Beklagte die Klägerin - offensichtlich zur Vorbereitung der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung - mit Schreiben vom 26. November 2013 dazu aufforderte, eine Teilnahmebestätigung mit Unterschrift und Stempel des Bildungsträgers einzureichen, aus dem das genaue „Beginndatum Ihrer Teilnahme an der Weiterbildung“ hervorgehe. Daraufhin reichte die Klägerin bei der Beklagten am 22. Oktober 2014 eine „Anmeldung zur Osteopathieausbildung mit Option HP“ vom 2. September 2010 (bestätigt von der S..... am 15. September 2010) sowie eine weitere vom 21. Januar 2011 (bestätigt von der S..... am 26. Januar 2011) ein. Auf ersterer war von der Weiterbildungseinrichtung vermerkt, dass ab Januar ein Studienortwechsel erfolge, auf letzterer, dass der von der Klägerin bereits eingerichtete Dauerauftrag bestehen bleibe. Hieraus hat das Verwaltungsgericht - der Beklagten folgend - zutreffend weitere Indizien dafür abgeleitet, dass die Klägerin mit der Ausbildung bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen hatte. Vollständig bekannt sein mussten der Beklagten somit die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts am 22. Oktober 2014 und die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände nach Abschluss des Anhörungsverfahrens am 6. November 2014, weswegen die Jahresfrist des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids gewahrt war.
- 12 bb) Die Rücknahmebefugnis war auch nicht verwirkt.
- 13 Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit

der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt würde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (grundlegend: BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1974 - 3 C 115.71 -, juris Rn. 18 = BVerwGE 44, 339, juris Rn. 18; SächsOVG, Beschl. v. 17. Dezember 2013 - 4 B 421/13 -, juris Rn. 2; v. 6. November 2009 - 1 A 760/08 -, juris Rn. 6).

- 14 Hier liegt bereits kein langer Zeitraum zwischen Kenntnis der Behörde von der Rechtswidrigkeit des Bescheids und der Möglichkeit der Rücknahme im November 2014 und der Rücknahme im Januar 2015. Auch kann sich die Klägerin nicht auf Vertrauen berufen, da sie während der Dauer der Verwendungsnachweisprüfung und insbesondere nach der Anhörung zur Rücknahme des Bescheids mit einer Rücknahme rechnen musste.
- 15 b) Die Klägerin legt auch keine durchgreifenden ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dar, soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Beklagte ihr nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eröffnetes Rücknahmeermessen fehlerfrei ausgeübt hat.
- 16 Ihr Vorbringen zeigt nicht auf, dass die Rücknahmeentscheidung der Beklagten entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts auf einer fehlerhaften Ermessensausübung beruhen könnte. Die von ihr vorgebrachten Tatsachen sind nicht geeignet, Vertrauensschutz zu begründen. Zur Begründung trägt sie vor, sie habe auf den Bestand des Zuwendungsbescheids vertrauen dürfen, weil ihr die Beklagte auf dessen Grundlage Fördermittel in Höhe von 6.435,48 € (in drei Raten in Höhe von 1.552,00 € am 26. Juli 2011, von 2.460,00 € am 15. August 2012 und von 2.423,48 € am 27. November 2013) von insgesamt 9.840,00 € ausgezahlt habe, obwohl dieser die Rechnung der Weiterbildungsstätte S..... Nr. XXXX vom 26. Januar 2011 bereits seit dem 11. Juli 2011 vorgelegen habe, woraus sich für die Beklagte bereits erste Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben im Förderantrag hätten ergeben müssen. Ein Ermessensdefizit ist insoweit nicht erkennbar. Denn die Klägerin verkennet, dass bewilligte Fördermittel

auf Grundlage eines - wie hier seit Erklärung des Rechtsmittelverzichts durch die Klägerin am 5. Januar 2011 - bestandskräftigen Zuwendungsbescheids im Regelfall ausbezahlt sind, damit das geförderte Vorhaben durchgeführt werden kann. Die Prüfung der zweckmäßigen Verwendung der Fördergelder sowie der Richtigkeit der Angaben im Förderantrag erfolgt grundsätzlich - wie hier geschehen - erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Nr. 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten AN-Best-P).

- 17 Mangels entsprechenden Vortrags der Klägerin im Zulassungsantrag kann offenbleiben, ob das Verwaltungsgericht § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG zu Recht als das Ermessen intendierende Vorschrift angesehen hat (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 -, BVerwGE 152, 211 Rn. 29) und - falls nein - ob an der Rechtsprechung des Senats, dass nach dem allgemeinen (Landes-) Förderrecht in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in der Regel das Interesse an einer Rückforderung einer Zuwendung überwiegt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. Juli 2020 - 6 A 565/18 -, juris Rn. 35), auch angesichts der danach ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24. Februar 2021 - 8 C 25.19 -, juris Rn. 11 zum hessischen Denkmalförderrecht) festzuhalten ist.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp